

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 6. Juli 2021 – Nr. 24

Praxissemesterordnung
für den Masterstudiengang
Sustainable Landscape Design and Development
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 2. Juli 2021

**Praxissemesterordnung
für den Masterstudiengang Sustainable Landscape Design and Development
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 2. Juli 2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW. 2021 S. 331), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Praxissemesterordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalte und Ziele
- § 3 Zeitpunkt und Dauer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Praxissemesterstellen
- § 6 Betreuung
- § 7 Durchführung
- § 8 Anerkennung
- § 9 Praxissemestervertrag
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§1

Geltungsbereich

Die Praxissemesterordnung regelt Inhalte, Dauer, Durchführung und Betreuung des Praxissemesters gemäß § 19 der MPO Sustainable Landscape Design and Development an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

§2

Inhalte und Ziele

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die beruflichen Tätigkeiten in dem Arbeitsfeld nachhaltiger Gestaltung und Entwicklung von Freiraum und Landschaft durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Büros der Landschaftsarchitektur und/oder Institutionen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester soll dem Erwerb von Kenntnissen über Organisation und Ablauf von Tätigkeiten in der nachhaltigen Gestaltung und Entwicklung von Freiraum und Landschaft dienen. Zum Spektrum gehören z.B. Erfahrungen in Planung, fachspezifische Untersuchungen, Kalkulation und Organisation, bis hin zur Akquise, Kommunikation und Personalführung.

§3

Zeitpunkt und Dauer

Entsprechend des Studienverlaufsplanes soll das Praxissemester im 3. Fachsemester abgeleistet werden. Das Praxissemester umfasst mindestens 19 Wochen und darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor auf maximal zwei Praxissemesterstellen aufgeteilt werden. Diese Aufteilung des Praxissemesters ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

§4

Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Praxissemester müssen mindestens 8 Module aus den ersten beiden Semestern bestanden sein.

§5 Praxissemesterstellen

- (1) Die Suche nach einer geeigneten Praxissemesterstelle obliegt in erster Linie der oder dem Studierenden. Die Wahl der Praktikumsstelle ist mit dem Betreuer / der Betreuerin abzustimmen. Aktuelle Angebote im In- und Ausland sind auf der Homepage des Praktikantenamtes aufgeführt und einzusehen. Das Praktikantenamt stellt Studierenden eine Datenbank zu geeigneten Praxissemesterstellen im Intranet zur Verfügung.
- (2) Eine Ableistung des Praxissemesters im Ausland ist möglich und wird vom Praktikantenamt im Rahmen seiner Möglichkeiten gefördert. Diesbezüglich liegen während der Sprechzeiten des Praktikantenamtes Informationen zur Einsicht bereit bzw. sind auf der Homepage des Praktikantenamtes einzusehen. Es ist den Studierenden möglich, entweder das Praxissemester oder die Masterthesis im Ausland zu absolvieren, nicht jedoch Beides.
- (3) Die rechtliche Ausgestaltung des Praktikums im Büro oder Institution regelt ein Praxissemestervertrag/Praktikumsvertrag zwischen der/dem Studierenden und der Praxissemesterstelle.

§6 Betreuung

- (1) Die allgemeine Betreuung des Praxissemesters erfolgt durch das Praktikantenamt. Es berät die Studierenden fachlich und organisatorisch.
- (2) Die Studierenden werden während der Praxissemester zudem durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs durch Beratung in der Technischen Hochschule und ggf. durch den Besuch in der Praxissemesterstelle persönlich betreut. Die Art der Betreuung bestimmt die Betreuerin bzw. der Betreuer in Absprache mit der oder dem zu betreuenden Studierenden. Da die Betreuerin bzw. der Betreuer auch Vermittler bei Schwierigkeiten zwischen der oder dem Studierenden und der Praxissemesterstelle sein soll, muss sie bzw. er angemessen für die Studierende oder den Studierenden erreichbar sein.
- (3) Ein zweitägiges Begleitseminar als gemeinsame Veranstaltung von Praktikantinnen bzw. Praktikanten und Lehrenden gewährleistet den Informationsaustausch.

§7 Durchführung

- (1) Über das Praxissemester und die erbrachten Praktikumsleistungen ist von den Studierenden ein Praxissemesterbericht zu erstellen, in dem insbesondere die im Motivationsschreiben im Rahmen der Studienbewerbung formulierten persönlichen Ziele und Entwicklungsperspektiven kritisch reflektiert und die praktischen Arbeiten, durchgeführten Projekte und die Reflektionen über die gesammelten Erfahrungen dargestellt werden. Der Bericht muss mindestens 20 und soll höchstens 30 Seiten Text umfassen zuzüglich der zum Verständnis notwendigen, zeichnerischen und fotografischen Ergänzungen. Er ist der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters in gedruckter Ausführung und digital auf einem elektronischen Datenträger vorzulegen. Der Praxissemesterbericht ist in englischer Sprache zu verfassen.

- (2) Der Praxissemesterbericht soll künftigen Studierenden bei der Wahl ihrer Praxissemesterstelle behilflich sein. Zu diesem Zweck kann der Praxissemesterbericht nach Zustimmung des Praktikanten und der Praxissemesterstelle ins Intranet eingestellt werden. Die Zustimmung erfolgt durch die Unterschrift des Praktikanten und des bevollmächtigten Vertreters der Praxissemesterstelle sowie des Firmenstempels auf dem Freigabeformular.

§8 Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor jeweils bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Praktikumsnachweises der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.

- (2) Über die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch das Praktikantenamt.

- (3) Dem Praktikantenamt sind folgende Nachweise einzureichen:
 - a) Bestätigung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors der erfolgreichen Teilnahme an dem Praxissemester,

- b) Praktikumsnachweis der Praxissemesterstelle,
 - c) der Praxissemesterbericht in analoger und digitaler Form,
 - d) ggf. das eigenhändig und von der Praxissemesterstelle abgezeichnete Freigabeformular zu den Praxissemesterberichten.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird im Zeugnis über die Masterprüfung ausgewiesen.
- (5) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester einschließlich des zu erstellen Praktikumsberichtes werden 30 Credits erworben.

§9

Praxissemester-Vertrag

Über den Ablauf des Praxissemesters ist von der Studierenden oder dem Studierenden mit der Praxissemesterstelle ein Vertrag auf der Grundlage des durch das Praktikantenamt erstellten Mustervertrages abzuschließen. Dieser Mustervertrag ist in zwei Sprachen (deutsch, englisch) im PDF-Format auf der Homepage des Praktikantenamtes verfügbar. Vor der endgültigen Unterzeichnung des Vertrages hat die oder der Studierende von seiner Betreuerin oder seinem Betreuer die schriftliche Bestätigung einzuholen.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Praxissemesterordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmals für alle Einschreibungen in diesen Studiengang zum Wintersemester 2021/2022
- (2) Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Diese Studiengangsprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 28. Juni 2021 ausgefertigt.

Lemgo, den 2. Juli 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.